

EUWAX Broker Aktiengesellschaft

Stuttgart

Wertpapier-Kenn- Nummer: 566 010

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen

HAUPTVERSAMMLUNG 2001

unserer Gesellschaft am Montag, dem 21. Mai 2001,

um 17.00 Uhr,

im Schiller-Saal des Kultur- & Kongresszentrums Liederhalle

in 70174 Stuttgart, Berliner Platz 1-3, ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2000, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2000.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2000 der EUWAX Broker Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 4.066.243,47 wie folgt zu verwenden:

a) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je Stückaktie	EUR 3.750.000,00
b) Einstellung in Gewinnrücklagen	EUR 300.000,00
c) Vortrag auf neue Rechnung	<u>EUR 16.243,47</u>
	EUR 4.066.243,47

Mit der Ausschüttung der Dividende ist ein Körperschaftssteueranrechnungsguthaben von 3/7 verbunden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals II (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung und eines damit verbundenen Bezugsrechtsausschlusses) und eine Satzungsänderung

Das am 30. September 1999 von der Hauptversammlung beschlossene Genehmigte Kapital II ist vollständig in Anspruch genommen worden. Die Gesellschaft hat möglicherweise auch in Zukunft weiteren Kapitalbedarf. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Satzung wird um einen neuen § 4 Abs. 7 ergänzt:

"(7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20.05.2006 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu EUR 1.125.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Im Falle der Erhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen und das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX Broker AG erfolgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital entsprechend anzupassen."

Gemäß §§ 203 Abs. 2; 186 Abs. 4 AktG erstatten Vorstand und Aufsichtsrat hierzu folgenden Bericht:

Die unter Tagesordnungspunkt 6 beantragte Ermächtigung dient – soweit sie eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Gegenstand hat – dem Erhalt und der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine notwendige Grundlage für ihre weitere geschäftliche Entwicklung. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird in diesem Falle gewährt. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft

erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei der Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ist in § 202 Abs. 4 AktG ausdrücklich vorgesehen. Diese Vorschrift bezweckt die Erleichterung der Ausgabe von Belegschaftsaktien, von welcher der Vorstand ggf. mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch machen möchte.

7. Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals (III) und eine Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- "a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 20.05.2006 einmalig oder mehrmalig Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 37.500.000,- mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren auszugeben.

Die Optionsschuldverschreibungen werden den Aktionären im Wege des unmittelbaren Bezugsrechts angeboten. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots endet zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots.

Die Emissionen der Optionsschuldverschreibungen sollen jeweils in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Jeder Teilschuldverschreibung wird ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen neue Inhaberstückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die neuen Inhaberstückaktien sind ab 01. Januar des Jahres ihrer Ausgabe dividendenberechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zeitpunkt der Begebung, den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit, festzusetzen.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss gem. nachfolgend lit. b) und c) (bedingte Kapitalerhöhung und Satzungsänderung) gem. den Anträgen der Verwaltung gefasst werden.

- b) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 375.000,- bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 375.000 Stück neuer Inhaberstückaktien ohne Nennbetrag mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand gem. vorstehendem Tagesordnungspunkt 7. lit. a) ermächtigt wurde. Als Ausgabebetrag sind je einer neuen Inhaberstückaktie

(1) mindestens ein Optionsschein einzuliefern und

(2) den in den Optionsschuldverschreibungsbedingungen festgelegten Betrag zu bezahlen, wobei der festzusetzende Betrag für eine Inhaberstückaktie dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie an der Stuttgarter Wertpapierbörse an dem dem Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Optionsschuldverschreibungen vorangegangenen zehn Handelstagen entspricht, abzüglich eines nach Maßgabe der Optionsbedingungen vorzunehmenden Abschlages von höchstens 20 %, kaufmännisch gerundet. Wenn die Gesellschaft in der Zeit bis zum Ende des in den Optionsschuldverschreibungsbedingungen festgelegten Ausübungszeitraums unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder neue Optionsschuldverschreibungen oder neue Optionsrechte begibt, wird der Ausübungspreis zu dem nachfolgend bestimmten Stichtag um den Betrag ermäßigt, der sich aus dem Durchschnittskurs des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Stuttgarter Börse aufgerundet bzw. abgerundet auf volle EUR errechnet. Eine Ermäßigung des Ausübungspreises wird nicht vorgenommen, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. Stichtag für die Ermäßigung des Ausübungspreises ist der erste Börsenhandelstag an der Stuttgarter Börse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien oder Optionsschuldverschreibungen oder Optionsrechte, deren Ausgabe die Ermäßigung des Ausübungspreises ausgelöst hat.

Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfange, in welchem von dem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

c) Die Satzung wird um einen neuen § 4 Abs. 8 ergänzt:

(8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 375.000,-, eingeteilt in bis zu 375.000 Inhaberstückaktien ohne Nennbetrag, mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung am 21. Mai 2001 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird (Bedingtes Kapital III)."

8. *Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späterer Veräußerung*

Die Hauptversammlung der Gesellschaft im Oktober 1999 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung ist nach Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von 18 Monaten im März 2001 abgelaufen. Jedoch soll auch in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mittels des Erwerbes eigener Aktien bestimmte unternehmerische Ziele zu verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- "a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, um sie Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb anzubieten.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 20. November 2002 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart nicht um mehr als 10 % abweichen, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- c) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb darf

über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern oder Mitarbeitern der Gesellschaft anzubieten. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte, institutionelle Anleger bzw. strategische Partner oder Mitarbeiter abgegeben werden, darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart während der letzten fünf Handelstage vor dem Wirksamwerden der Abrede mit dem Erwerber um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 20. November 2002.

Auf die zu den Zwecken nach lit. a), lit. b) oder lit. c) erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen."

Gemäß §§ 71 Abs. 1; 186 Abs. 4 AktG erstatten Vorstand und Aufsichtsrat zu dem unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft neben dem unter Tagesordnungspunkt 6

vorgesehenen genehmigten Kapital die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Mit Blick auf Dritte, die evtl. größere Aktienpakete erwerben wollen, kann eine Veräußerung der Aktien zu einem geringfügig unter dem Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Handelstage an der Wertpapierbörse in Stuttgart liegenden Preis geboten sein, wobei im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Unterschreitung nur um bis zu 5 % möglich ist.

Der ebenfalls vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Aktien zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

Der schließlich vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Weitergabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft dient der Durchführung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen, welche Motivation und Leistungsanreiz für die Zukunft sein sollen, um dadurch im Interesse der Aktionäre den Gesamtwert des Unternehmens zu steigern.

9. Beschlussfassung über die Veräußerung von Optionsscheinen durch die Gesellschaft

Die Optionsscheine zum Bezug von Aktien der Gesellschaft werden an der Börse gehandelt. Ihr Erwerb durch die Gesellschaft ist möglich; er unterliegt nicht den Schranken des § 71 AktG. Diese greifen erst dann ein, wenn die Gesellschaft die Rechte aus den Optionsscheinen ausübt. Werden diese hingegen nicht durch Ausübung, sondern durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwertet, so steht den Aktionären gem. § 53 a AktG i. V. m. §§ 221 Abs. 4; 186 AktG (analog) ein Bezugsrecht auf die Optionsscheine zu.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

"Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Optionsscheine mit der WKN 566 015 (Laufzeit bis 18.10.2002; Bezugsverhältnis 1 : 1 gegen Zahlung von EUR 10,50) wird für den Fall von deren Verwertung durch Verkauf an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner oder an Mitarbeiter ausgeschlossen."

Vorstand und Aufsichtsrat erstatten hierzu folgenden Bericht:

Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Optionsscheine an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zu-

stimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Optionsscheinen zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Weitergabe von Optionsscheinen an Mitarbeiter der Gesellschaft dient der Durchführung von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen, welche Motivation und Leistungsanreiz für die Zukunft sein sollen, um dadurch im Interesse der Aktionäre den Gesamtwert des Unternehmens zu steigern.

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 11 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien

bis spätestens Montag, 14. Mai 2001

bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei der Deutsche Börse Clearing AG (oder deren Rechtsnachfolgerin) oder beim

Bankhaus Ellwanger & Geiger, Torstr. 15, 70173 Stuttgart

bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen und gesperrt halten.

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einer anderen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar ist die darüber auszustellende Bescheinigung bis spätestens 15. Mai 2001 bei der Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Stuttgart, den 10. April 2001

EUWAX Broker Aktiengesellschaft

Der Vorstand